



Evangelisch-reformierte Kirchgemeinde Herzogenbuchsee

Verordnung

über die Gebühren bei kirchlichen Trauungen und Bestattungen von Personen, die den Reformierten Kirchen Bern-Jura-Solothurn und der Evang.-ref. Kirchgemeinde Herzogenbuchsee nicht angehören oder nicht angehört haben

01.07.2022



Verordnung über die Gebühren bei kirchlichen Trauungen und Bestattungen von Personen, die den Reformierten Kirchen Bern-Jura-Solothurn und der Evang.-ref. Kirchgemeinde Herzogenbuchsee nicht angehören oder nicht angehört haben

Grundsatz	<p>Art. 1 ¹ Aus seelsorgerlichen Gründen kann die zuständige Pfarrerin oder der zuständige Pfarrer auch Ehepaare trauen, die beide nicht Mitglieder der Reformierten Kirchen Bern-Jura-Solothurn sind, oder kirchliche Bestattungen von Personen übernehmen, die zum Zeitpunkt ihres Ablebens den Reformierten Kirchen Bern-Jura-Solothurn nicht angehört haben.</p> <p>² In diesen Fällen haben die Eheleute, bzw. bei einer kirchlichen Bestattung die um die Amtshandlung ersuchenden Personen grundsätzlich Gebühren zu entrichten.</p>
Geltungsbereich	<p>Art. 2 ¹ Diese Verordnung regelt die Gebühren der Kirchgemeinde</p> <p>a) bei kirchlichen Trauungen von Eheleuten, die beide nicht den Reformierten Kirchen Bern-Jura-Solothurn angehören und</p> <p>b) bei kirchlichen Bestattungen von Personen, die im Zeitpunkt des Todes den Reformierten Kirchen Bern-Jura-Solothurn nicht angehört haben.</p> <p>² Sie ist nicht anwendbar für Eheleute, die in einer anderen Kirchgemeinde wohnen und von denen mindestens ein Teil reformiert ist, sowie bei kirchlichen Bestattungen, wenn die verstorbene Person in einer anderen Kirchgemeinde gewohnt hat und reformiert gewesen ist.</p>
Höhe der Gebühren	<p>Art. 3 ¹ Die Gebühr wird in Form eines Solidaritätsbeitrages — erhoben:</p> <p>² bei kirchlichen Trauungen Fr. 1'250.--</p> <p>³ bei kirchlichen Bestattungen in der Kirche von verstorbenen Personen, welche ihr Domizil innerhalb der evang. ref. Kirchgemeinde Herzogenbuchsee hatten, nur für den Sigristendienst Fr. 195.--.</p> <p>⁴ bei kirchlichen Bestattungen in der Kirche von verstorbenen Personen, welche ihr Domizil nicht innerhalb der evang. ref. Kirchgemeinde Herzogenbuchsee hatten, fallen die Gebühren gemäss der Benutzungsverordnung für Kirche, Ofehüsi und Kirchgemeindehaus an.</p> <p>⁵ Zusätzlich zur Gebühr können Auslagen für Spesen in Rechnung gestellt werden.</p>
Härtefall	<p>Art. 4 Auf Gesuch des/r Gebührenpflichtigen kann der Kirchgemeinderat im Einzelfall von der Gebührenerhebung ganz oder teilweise absehen, wenn die gebührenpflichtige Person nachweist, dass die Bezahlung für sie eine unverhältnismässige finanzielle Belastung bedeuten würde.</p>
Rechnungstellung	<p>Art. 5 ¹ Die zuständige Stelle der Kirchgemeinde stellt Rechnung. Die Rechnung ist innert 30 Tagen zahlbar.</p> <p>² Wird eine Rechnung bestritten oder nicht bezahlt, verfügt die Kirchgemeinde den geschuldeten Betrag nach den Vorschriften des Verwaltungsrechtspflegegesetzes.</p>

Verordnung über die Gebühren bei kirchlichen Trauungen und Bestattungen von Personen, die den Reformierten Kirchen Bern-Jura-Solothurn und der Evang.-ref. Kirchgemeinde Herzogenbuchsee nicht angehören oder nicht angehört haben

³ Die Gebühren sind der Laufenden Rechnung der Kirchgemeinde als Ertrag zu verbuchen.

Inkrafttreten und Anpassung **Art. 6** ¹ Der Kirchgemeinderat beschliesst und publiziert den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung im Amtsanzeiger.

² Der Kirchgemeinderat kann die Gebühren der Preisentwicklung anpassen.

Schlussbestimmungen

Diese Verordnung ist vom Kirchgemeinderat an seiner Sitzung vom 14. Juni 2022 genehmigt worden, tritt per 01. Juli 2022 in Kraft und wird die Verordnung vom 01. Januar 2011 ersetzen.

Namens des Kirchgemeinderates

Der Präsident: Die Verwalterin:

Michel Vauthey

Barbara Beck